

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten,
Gemarkung Bretten
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 2007

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 26.02.2008 den Bebauungsplan
„Brunnenstube“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB 2007, § 74 Abs. 1 und 7 LBO und § 4
GemO als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a
i.V.m. § 13 BauGB 2007 aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung können beim Amt
Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, während der üblichen Dienststunden
eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und seine
Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB 2007 werden unbeachtlich

1. eine nach § 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO erlassenen
Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn
sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch
den o.a. Bebauungsplan u.a. und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Der o.a. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 06.03.2008
Bürgermeisteramt

In Vertretung
Leonhardt
Bürgermeister